

Johanna Miki-Leitner
Landeshauptfrau

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.06.2019
zu Ltg.-666/A-4/72-2019
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 06. Juni 2019

LH-ML-L-16/070-2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage der Abgeordneten Mag. Collini betreffend „Regierungsbeschlüsse Geldleistungen an Unternehmen des Landes und Insolvenzabschreibungen“, eingebracht am 06. Mai 2019, Ltg.-666/A-4/72-2019, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Im Falle der beiden bezughabenden Garantieerklärungen steht der Angabe des begünstigten Unternehmens das Datenschutzrecht entgegen.

Das Grundrecht auf Datenschutz gilt nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen. Gerade bei privatrechtlich eingerichteten juristischen Personen, die marktwirtschaftliche Leistungen erbringen und Garantien des Landes Niederösterreich erhalten, bestehen grundsätzlich überwiegende Geheimhaltungsinteressen. Ob diese privatrechtlich eingerichteten Rechtsträger im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Mag. Collini betreffend „Transparente und nachvollziehbare Darstellung der Beschlüsse der niederösterreichischen Landesregierung 2019“, eingebracht am 7. Februar 2019, Ltg.-561/A-4/53-2019.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Miki-Leitner eh.